

Statuten des Vereins

„Additive Manufacturing Austria (AM-AUSTRIA):

Verein zur Förderung der Additiven Fertigung“

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Additive Manufacturing Austria (AM-AUSTRIA): Verein zur Förderung der Additiven Fertigung“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet, wird aber auch weltweit tätig.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Stärkung, Entwicklung und Verbreitung der additiven Fertigung (AM) des Wirtschaftsstandorts Österreich und am Wirtschaftsstandort Österreich über die gesamte interdisziplinäre Wertschöpfungskette hinweg unter Einbindung aller Stakeholder, die Schaffung einer Plattform für den Austausch im Bereich der AM, sowie die Bildung einer Schnittstelle für nationale und internationale Aktivitäten.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in § 3 (2) und § 3 (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Koordination aller Akteure u.a. aus Wirtschaft, Wissenschaft, Arbeitswelt und Politik; initiieren von Zusammenarbeit zum Zweck der Forschung und Erreichen von Innovationen;
 - b) Austausch von Erfahrungen, Ideen, Informationen, Angaben, Fakten, Details sowie Erstellung und Beauftragung von Studien und Analysen;
 - c) Einrichtung von vereinszweckentsprechenden fachspezifischen Arbeitsgruppen;
 - d) Agieren als Schnittstelle, Bündelung und Abstimmung zu vereinszweckeseinschlägigen nationalen und internationalen Aktivitäten;
 - e) Identifikation von Handlungsfeldern und Entwicklung von Strategien und Maßnahmen;
 - f) Information der Vereinsmitglieder, der relevanten Branchen und Stakeholder sowie der allgemeinen Öffentlichkeit;
 - g) Abhaltung von Informationsveranstaltungen, Vernetzungs- und Austauschtreffen, Seminaren, Schulungen, Workshops, Messen und Ähnliches;

- h) Teilnahme an nationalen und internationalen Informationsveranstaltungen, Vernetzungs- und Austauschtreffen, Seminaren, Schulungen, Workshops, Messen und Ähnliches;
 - i) Herausgabe von Druckschriften aller Art, inklusive elektronischer Publikationen und einer Vereinszeitung;
 - j) Agieren als Schnittstelle zu vereinszweckeseinschlägigen nationalen und internationalen Aktivitäten;
 - k) Unterstützung der Vereinsmitglieder durch Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Veranstaltungen;
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Beitrittsentgelte, Mitgliedsbeiträge und Teilnehmerbeiträge;
 - b) Spenden, Schenkungen, sonstige freiwillige Zuwendungen in finanzieller Form oder als Sachspende;
 - c) Einnahmen aus Druckschriften aller Art inklusive elektronischer Publikationen;
 - d) Einnahmen aus vereinszweckentsprechenden Veranstaltungen aller Art;
 - e) Einnahmen aus Sponsoring und Werbung jeglicher Art;
 - f) Subventionen, öffentliche und andere Förderungen;
 - g) Einnahmen durch Beratungen, Erstellung von Expertisen, Fachbeiträge und Stellungnahmen
- (4) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
- a) auf nationaler oder internationaler Ebene anderen Vereinen oder Vereinigungen gleicher oder ähnlicher Art beizutreten;
 - b) Angestellte zu haben und sich Dritter zu bedienen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten;
- (5) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die statutenmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile des Vereins erhalten. Gleiches gilt auch bei Ausscheiden aus oder bei Auflösung des Vereins. Es darf keine Person oder Körperschaft durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder marktunübliche Vergütungen des Vereins darstellen, begünstigt werden.

§4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder:
- a) Ordentliche Mitglieder sind jene juristischen Personen und Körperschaften, die sich aktiv und regelmäßig an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie verfügen sowohl über ein

Teilnahmerecht als auch über ein aktives und passives Stimmrecht;

- b) Außerordentliche Mitglieder juristische Personen und Körperschaften, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines individuell vereinbarten Mitgliedsbeitrags (kann auch Null Euro sein) unterstützen. Sie verfügen über ein Teilnahmerecht, aber kein Stimmrecht;
- c) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie verfügen über ein Teilnahmerecht aber kein Stimmrecht und sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist mittels Antragsformulars schriftlich (auch per E-Mail) beim Vorstand zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme und Verweigerung werden dem Antragsteller schriftlich (auch per E-Mail) bekanntgegeben. Über die Ernennung als Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes oder eines ordentlichen Mitglieds, mit einfacher Mehrheit.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Austritt, Streichung und Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens bis 30.06. des laufenden Kalenderjahres schriftlich (auch per E-Mail) mitgeteilt werden. Die Übermittlung des unterfertigten Austrittsschreibens ist per E-Mail an die E-Mail- Adresse des Vereins, oder per eingeschrieben Brief möglich. Die per E-Mail übermittelte Austrittserklärung wird erst mit der Rückbestätigung per E-Mail wirksam, bei Briefen gilt der Poststempel. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin im Folgejahr wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. das Datum der E-Mail-Rückbestätigung des Vorstandes maßgeblich.
- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Details dazu können in einer allgemeinen Geschäftsordnung für finanzielle Angelegenheiten und Sitzungsabläufe geregelt werden.
- (4) Der Ausschluss eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand mit einer zwei Drittel-Mehrheit jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als

solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert. Ein ausgeschlossenes Vereinsmitglied kann innerhalb von 4 Wochen ab Ausschluss das Schiedsgericht gemäß § 16 anrufen. Bis zur vereinsintern endgültigen schiedsgerichtlichen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied zu, das aktive und passive Stimmrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Die Ausübung des Stimmrechts kann in einer allgemeinen Geschäftsordnung für finanzielle Angelegenheiten und Sitzungsabläufe an die Zahlung des Mitgliedbeitrages geknüpft werden.
- (2) Die Mitglieder sind weiters berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, wobei ein Teilnahmebeitrag vorgeschrieben werden kann.
- (3) Das Recht eines Vereinsmitgliedes wird bei natürlichen Personen persönlich, bei juristischen Personen und Körperschaften durch die organschaftliche Vertretung oder von dieser bevollmächtigten Person ausgeübt. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich, ein ordentliches Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung max. eine Stimme.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen, weiters haben Mitglieder das Recht, fristgerecht eingebrachte Anträge in die Mitgliederversammlungen einzubringen.
- (5) Die Mitglieder sind jährlich im Rahmen der Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen schriftlich zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung können die Rechnungsprüfer dazu eingeladen werden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins grobe Nachteile erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten einzuhalten und den Beschlüssen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
- (8) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind bei sonstigen Verzugszinsen zur pünktlichen Zahlung ihrer finanziellen Verpflichtungen in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Beiträge der Mitglieder können für Gruppen von Mitgliedern individuell von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Für ein Mitglied, dessen Vertreter Vorstandsmitglied

ist, kann die Höhe des Mitgliedsbeitrages unabhängig einer Gruppeneinteilung reduziert werden. Details dazu können in einer allgemeinen Geschäftsordnung für finanzielle Angelegenheiten und Sitzungsabläufe geregelt werden.

- (9) Jedes Mitglied ist auch für die Einhaltung dieser Pflichten durch seine Mitarbeiter bzw. Mitglieder verantwortlich und kann bei Zuwiderhandeln zum Ausschluss (Aberkennung der Mitgliedschaft) des Mitglieds führen.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 15), die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 9: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Organ zur gemeinsamen Willensbildung der Vereinsmitglieder gemäß § 5 (1) Vereinsgesetz und kann persönlich vor Ort, virtuell oder hybrid (hybrid = Teils vor Ort persönliche/ Teils virtuelle Teilnahme) stattfinden. Den Vorsitz darin hat der/die Präsident/in, bei Verhinderung seine/ihre Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (2) Über die Form der Abhaltung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Präsidenten/in ausschlaggebend ist. Ein solcher Beschluss über die Form der Abhaltung kann auch mittels Umlaufbeschluss erfolgen. Nähere Bestimmungen zum Ablauf, den organisatorischen und technischen Voraussetzungen können in einer allgemeinen Geschäftsordnung für finanzielle Angelegenheiten und Sitzungsabläufe geregelt werden, anderenfalls entscheidet darüber der/die Vorsitzende.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen acht Wochen ab Einlangen des Antrags statt. Kommt das einberufende Organ ihrer Pflicht binnen dieser Frist nicht nach, so kann jedes Mitglied eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, oder auch per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Einladung durch den/die Vorsitzenden/e hat die vorläufige Tagesordnung, den Termin und den Ort der Mitgliederversammlung zu enthalten.
- (5) Anträge zu Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, auch per E-Mail, einzureichen. Der Vorstand hat diese bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zur Kenntnis zu

bringen. Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können Anträge inhaltlich auf die anlassgebenden Tagesordnungspunkte eingeschränkt werden. Andere Anträge kann der Vorstand zurückweisen.

- (6) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung und zu rechtzeitig eingebrachten, sowie allen Mitgliedern mindestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebrachten Anträgen gefasst werden, es sei denn, dass kein anwesendes Mitglied widerspricht und der Beschluss die notwendige Mehrheit trotz Mitrechnung der abwesenden Mitglieder als „nicht zustimmend“ erreicht hat.
- (7) Beschlüsse, für die in diesen Statuten keine besonderen Zustimmungsrechte oder keine qualifizierte Mehrheit der Mitgliederversammlung vorgesehen sind, können auf Beschluss des Vorstandes auch im Umlaufwege (das heißt auch per E- Mail) gefasst werden. Näheres, allenfalls auch Widerspruchsrechte gegen diese Form der Beschlussfassung kann in einer allgemeinen Geschäftsordnung für finanzielle Angelegenheiten und Sitzungsabläufe geregelt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in den Statuten nicht besondere Erfordernisse festgelegt sind.
- (9) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über die Budgetplanung des Folgejahres;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Wahl und Enthebung der einzelner oder aller gewählten Mitglieder des Vorstands und Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung eines kooptierten Vorstandsmitglieds;
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem/r Geschäftsführer/in oder einzelnen Vorstandsmitgliedern und dem Verein;
- f) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes oder eines ordentlichen Mitglieds;
- g) Entlastung des Vorstands auf Antrag eines/einer Rechnungsprüfers/in oder eines ordentlichen Vereinsmitglieds;
- h) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls eines Beitrittsentgelts; Die Beiträge der Mitglieder können zwischen und auch innerhalb dieser Gruppen abgestuft sein.

Für ein Mitglied, das selbst oder dessen Vertreter Vorstandsmitglied ist, kann die Höhe des Mitgliedsbeitrages unabhängig einer Gruppeneinteilung reduziert werden.

- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- j) Beratung und Beschlussfassung über jene Grundsatzfragen des Vereines, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt;
- k) Beschlussfassung und Änderungen über eine allgemeine Geschäftsordnung für finanzielle Angelegenheiten und Sitzungsabläufe;
- l) allenfalls Zustimmung zu Geschäften des/der Geschäftsführer/in, sofern dies eine Geschäftsordnung für Vorstandsangelegenheiten vorsieht;
- m) Beschluss über die Auflösung des Vereins;

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des § 5 Abs 3 Vereinsgesetz und besteht aus mindestens vier und maximal zwölf Mitgliedern:
 - a. Ein/e Präsident/in
 - b. mindestens ein, maximal vier Präsidenten/innen-Stellvertreter/innen;
 - c. eine/n Kassier/in
 - d. eine/n Schriftführer/in
 - e. weitere Vorstandsmitglieder, darunter auch maximal zwei kooptierte Mitglieder mit Stimmrecht;
- (2) Der Vorstand kann – sofern das Maximum an Vorstandsmitgliedern nicht erreicht ist – maximal zwei weitere Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht in den Vorstand kooptieren. Die Kooptierung bedarf einer nachträglichen Genehmigung in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der angemessenen Vertretung der ordentlichen Mitglieder für die restliche Funktionsperiode ein Ersatzmitglied wählen.
- (4) Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/r Kurators/in beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (5) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre, endet jedoch erst mit der Bestellung des neuen Vorstandes. Eine auch mehrfache Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Bei einer Nachbesetzung oder Kooptierung während der Funktionsperiode endet die Funktion dieses Vorstandsmitgliedes gleichzeitig mit dem Ende der Funktionsperiode des gesamten Vorstands.

- (6) Der Vorstand wird von dem/der Präsidenten/in, bei Verhinderung von einem/r Stellvertreter/in, schriftlich (oder per E-Mail) unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Vorstandssitzungen können physisch vor Ort, virtuell oder hybrid stattfinden. Über die Form der Abhaltung entscheidet das einberufende Vorstandsmitglied.
- (7) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Außerhalb der Tagesordnung können Beschlüsse nur dann gültig gefasst werden, sofern sämtliche anwesende Mitglieder eine Abstimmung befürworten und dabei die qualifizierte Mehrheit trotz Mitrechnung der abwesenden Vorstandsmitglieder als „nicht zustimmend“ erreicht wird.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Vorstandsmitglieder statutengemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Näheres kann in einer allgemeinen Geschäftsordnung für finanzielle Angelegenheiten und Sitzungsabläufe geregelt werden. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Vorstandsmitglied ist zulässig, kein Mitglied darf jedoch mehr als zwei Stimmrechte (das eigene und ein zusätzliches) ausüben.
- (9) Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung ein/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ein anderes Mitglied mit der Vorsitzführung betraut.
- (10) Für eine gültige Beschlussfassung im Vorstand ist eine einfache Mehrheit von über 50% der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (11) Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufwege (auch per E-Mail) gefasst werden, doch hat jedes Vorstandsmitglied das Recht, einer Beschlussfassung - mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Abhaltung der Form der Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung - im Umlaufweg zu widersprechen und eine Beschlussfassung in einer Sitzung zu verlangen. Details können in einer Geschäftsordnung für Vorstandsangelegenheiten festgelegt werden.
- (12) Der Vorstand kann Näheres über Sitzungsabläufe, eine interne Aufgabenverteilung und Reihenfolge der Stellvertretung in einer Geschäftsordnung für Vorstandsangelegenheiten regeln.
- (13) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (14) oder Rücktritt (15).
- (14) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit einzelne oder sämtliche der gewählten Mitglieder des Vorstandes entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. mit der Kooptierung eines neuen Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (15) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich (auch per E-Mail möglich) ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Vertretung des Vereins nach Außen, dies obliegt dem Präsidenten/in und dessen Stellvertreter/in
- b) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- c) Erstellung des Jahresbudgets, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Verwaltung der Mitgliederdaten
- f) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit und die Vereinsgebarung;
- g) Information der Vereinsmitglieder über den geprüften Rechnungsabschluss;
- h) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- i) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- j) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- k) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer/innen und dem Verein;
- l) Beschlussfassung über die strategische Ausrichtung des Vereins;
- m) Allenfalls Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für Vorstandsangelegenheiten;
- n) Kooptierung eines Vorstandsmitglieds mit Stimmrecht;
- o) Bestellung und Abberufung eines/r Geschäftsführers/in;
- p) Einberufung und Auflösen von Arbeitsgruppen und Nominierung bzw. Abberufung der Leiter/innen der Arbeitsgruppen
- q) Vorschlagsrecht für die Wahl und Enthebung von Ehrenmitgliedern

§13 Beratende Teilnehmer/Teilnehmerinnen und sonstiger Teilnehmerkreis an Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand ist berechtigt beratende Mitglieder zu den Sitzungen hinzuzuziehen (Beiräte). Über die Dauer der Mitwirkung dieser Beiräte entscheidet der Vorstand. Beratende Mitglieder können auch nur temporär bzw. zu in speziellen Fragen zur Beratung des Vorstandes hinzugezogen werden. Beiräte haben kein Stimmrecht und kein Vorschlagsrecht für Tagesordnungspunkte. Weiters können Mitarbeiter des Vereins (Geschäftsführung, Vereinsmanagement, Office Leiter etc.) zu Vorstandssitzungen als Auskunftsperson eingeladen werden.

§ 14: Bestellung eines/r Geschäftsführers/in

- (1) Der Vorstand kann einen/eine Geschäftsführer/in auf unbestimmte Zeit bestellen, dem/der auch rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis erteilt werden kann. Die Tätigkeit kann sowohl hauptamtlich als auch ehrenamtlich erfolgen.
- (2) Dem/r Geschäftsführer/in können durch den Vorstand sämtliche oder auch nur Teile der Aufgaben des Vorstands übertragen und entzogen werden und sich für bestimmte Geschäfte die vorherige Zustimmung vorbehalten. Regelungen diesbezüglich finden sich in der Geschäftsordnung für Vorstandsangelegenheiten.
- (3) Er/Sie ist dem Vorstand verantwortlich und berichtet ihm regelmäßig über seine/ihre Geschäftsführung. Sie/ Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes auf Einladung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 15: Geschäftsführung und Vertretung nach außen

- (1) Der/Die Präsident/in vertritt den Verein nach außen gemeinsam mit einem/einer Stellvertreter/in. Ist ein/e Geschäftsführer/in bestellt vertritt dieser den Verein nach außen gemeinsam mit dem/der Präsidenten/in oder dessen Stellvertreter/in. In finanziellen Angelegenheiten hat jedenfalls eine Gegenzeichnung durch den/die Präsident/in oder einer Stellvertretung zu erfolgen.
- (2) Der/Die Präsident/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter/in, oder gemeinsam mit einem Geschäftsführer/in.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein oder Geschäftsführer/in und Verein bedürfen der Zustimmung vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 16: Rechnungsprüfer/innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen auf die Dauer von vier Jahren, eine mehrfache Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch

den gesamten Vorstand. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 (13) bis (15) sinngemäß.

§ 17: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass bei Anrufung des Schiedsgerichts an den Vorstand, dieser jeden Streitteil zur Namhaftmachung eines/einer Schiedsrichters/in binnen einer Frist von 14 Tagen aufzufordern hat. Die namhaft gemachten Schiedsrichter/innen haben dann binnen weiterer sieben Tage je eine weitere Person zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts vorzuschlagen und eine davon auszuwählen. Bei Nichteinigung aus mehreren Schiedsgerichtsvorsitzendenvorschlägen entscheidet das Los.
- (3) Kommt eine Streitpartei nicht binnen obiger Frist ihrer Verpflichtung zur Benennung eines Mitglieds des Schiedsgerichtes nach, so wird das betreffende Mitglied des Schiedsgerichtes vom Vorstand bestellt.
- (4) Zu Schiedsrichtern können nur natürliche Personen bestellt werden. Sie müssen objektiv, unbefangen und von den Streitparteien unabhängig sein. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (5) Über alle Aufforderungen, Benachrichtigungen, sonstige Korrespondenz im Zusammenhang mit einem solchen Verfahren sowie die Entscheidung des Schiedsgerichtes sind die Streitparteien und der Vorstand durch Übermittlung von Kopien informiert zu halten.
- (6) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig und sind spätestens bis nach einem Jahr ab Anzeigen der Streitigkeit beim Vorstand zu treffen.

§ 18: Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und ausschließlich in physischer Form beschlossen werden und bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu

übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe. Das gilt auch bei behördlicher Auflösung.

- (3) Der letzte Vereinspräsident hat die freiwillige Auflösung des Vereins spätestens vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde anzumelden und alle weiteren geforderten Maßnahmen zu ergreifen.